

Leihvertrag

Zwischen der Stadt Bingen am Rhein
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Thomas Feser, Burg Klopp, 55411 Bingen am Rhein

– im Nachfolgenden „Verleiher“ genannt –

und

der Schülerin/dem Schüler _____

_____ (*Name der Schule*), vertreten durch

Frau /Herrn _____

als Personensorgeberechtigte

wohnhaft:

Straße:

Stadt:

Mailadresse:

– im Nachfolgenden „Entleiher“ genannt –

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

Die Stadt Bingen am Rhein unterstützt mit der Digitalstrategie Schulen die Schülerinnen und Schüler im Schul- und Unterrichtsalltag im Umgang mit digitalen Medien. Ein wesentlicher Bestandteil davon ist die iPad-Ausleihe.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher das nachfolgende Leihgerät für die unter § 3 bestimmte Dauer.

Bezeichnung:

Modell/Seriennummer:

Inventarnummer:

Zubehör:

(2) Das Leihgerät wird dem Entleiher nur für den vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Als vertragsgemäßer Gebrauch gilt die Nutzung unter den Bedingungen des § 4 insbesondere für schulische, aber auch private Zwecke. Das Eigentum der Stadt Bingen am Rhein an dem Leihgerät bleibt unberührt.

§ 2 Nutzungsentgelt

(1) Die Personensorgeberechtigten entrichten hierfür ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von **7,00 Euro** und erklären hiermit das Einverständnis, dass dieser Betrag monatlich von dem anzugebenden Konto eingezogen wird. Hierzu wird der Stadtverwaltung Bingen ein SEPA-Lastschriftmandat nach dem beiliegenden Formblatt erteilt (siehe Anlage).

(2) Die Pflicht, ein Nutzungsentgelt zu zahlen, gilt nicht für nutzungsberechtigte Personen, denen Lernmittelfreiheit gewährt wird. Sie erhalten das iPad unentgeltlich. Eine entsprechende Erklärung ist gegebenenfalls nachfolgend zum Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung abzugeben.

(3) Im Falle der Rückgabe, gleich aus welchem Grunde, entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Nutzungsentgelts ab dem Monat, der auf die Rückgabe folgt. Entsprechendes gilt auch bei Verlust des Endgeräts, wobei die Regelungen zur Haftung im Verlustfall hiervon unberührt bleiben.

§ 3 Dauer der Leihe

(1) Die Leihe beginnt mit Übergabe des Leihgerätes an den Entleiher. Der Empfang des Leihgerätes durch den Entleiher ist schriftlich am Ende dieses Vertragstextes zu dokumentieren.

(2) Die Leihe endet nach 48 Monaten, mit Beendigung des Schulbesuchs, wenn der Verleiher von seinem Kündigungsrecht nach § 6 Gebrauch macht oder wenn der Entleiher das Gerät vorzeitig zurückgibt.

(3) Mit Beendigung der Leihe tritt die Fälligkeit des Rückgabeanspruchs ein. Die Rückgabe des Leihgerätes und die Annahme durch den Verleiher sind zu dokumentieren.

§ 4 Pflichten und Rechte des Verleihers

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher das in § 1 aufgeführte Leihgerät für den vereinbarten Zweck zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Verleiher muss vor Übergabe des Leihgerätes an die Schülerin bzw. den Schüler dessen Funktionsfähigkeit sicherstellen und das Gerät mit einem Jugendschutzprogramm versehen.

(3) Der Verleiher kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

(4) Der Verleiher hat einen jederzeitigen Herausgabeanspruch gegenüber dem Entleiher, wenn ein sachlicher Grund, z.B. unsachgemäßer Gebrauch und Umgang, Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung etc. vorliegt.

§ 5 Pflichten und Rechte des Entleihers

(1) Das Leihgerät dient der Nutzung insbesondere für schulische, aber auch private Zwecke. Eine Gebrauchsüberlassung oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die private Nutzung des Endgeräts unterliegt der Aufsichtspflicht der Personenberechtigten und ist nach dieser Maßgabe zulässig. Ausgenommen hiervon sind das Herunterladen oder Speichern jeglicher verfassungsförderlicher, pornografischer oder sonstiger Inhalte, die eine Strafverfolgung nach sich ziehen. Urheber- und Persönlichkeitsrechte sind zu wahren.

(2) Der Entleiher stellt durch technisch-organisatorische Maßnahmen (mindestens: Bildschirmsperre, Passwortsicherung und zugriffssichere Aufbewahrung von Passwörtern) sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können.

(3) Der Entleiher hat das Leihgerät pfleglich zu behandeln und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Starke Erschütterungen sind zu vermeiden. Auch bei kurzen Transportwegen soll das Leihgerät in der dafür vorgesehenen Tasche oder Hülle aufbewahrt werden.

(4) Der Entleiher hat eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen der eingerichteten Hard- und Softwareprofile sowie eine Installation von Applikationen zu unterlassen. Wartungen und Reparaturen sind nur durch den Verleiher oder durch seine Beauftragten durchzuführen.

(5) Ein Verlust des Leihgerätes, ein möglicher Reparaturbedarf sowie etwaige Mängel (z. B. infizierte Dateien) an dem Leihgerät sind durch den Entleiher unverzüglich an die E-Mail-Adresse ipad.ausleihe@bingen.de zu melden. Der Entleiher ermöglicht dem Verleiher oder dessen Beauftragten im Bedarfsfall den Fernzugriff. Bei Diebstahl des Leihgeräts hat der Entleiher umgehend Strafanzeige zu erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist der Verleiherin unaufgefordert zu übermitteln.

(6) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihgerät nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben. Unabhängig davon hat der Entleiher das Leihgerät unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die o. g. Schule endgültig verlässt, z. B. aufgrund eines Schulwechsels, eines Schulausschlusses sowie nach Abbruch oder Abschluss der schulischen Ausbildung.

(7) Der Entleiher ist verpflichtet, vor Rückgabe des Leihgerätes und vor einem Fernzugriff zu Wartungszwecken etwaige auf dem Gerät befindliche personenbezogene Daten zu löschen sowie Passwörter und Bildschirmsperren zurückzusetzen.

(8) Eine vorzeitige Rückgabe des Leihgerätes ist zulässig.

§ 6 Kündigung

Der Verleiher kann den Vertrag fristlos kündigen und die Herausgabe des Leihgerätes jederzeit verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Leihgerät macht, unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder das Leihgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt gefährdet.

§ 7 Haftung

(1) Der Entleiher ist für einen sorgfältigen Umgang mit dem Leihgerät sowie dem Zubehör verantwortlich; Für Schäden an dem Leihgerät und dem Zubehör und dessen Verlust haftet die/der Schüler/in und die Personenberechtigten als Gesamtschuldner, es sei denn, diese

können nachweisen, dass der Schaden oder der Verlust nicht auf deren Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

(2) Die Haftung der Verleiherin, für Schäden, die dem Entleiher durch die Nutzung oder den Besitz des Leihgeräts entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn der Verleiher oder dessen Beauftragten habe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht.

(3) Der Verleiherin ist daran gelegen, dass das Leihgerät stets mangelfrei bestimmungsgemäß funktioniert. Einen Anspruch des Entleihers auf diese Beschaffenheit ist jedoch ausgeschlossen.

§ 8 Datenschutz

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Die im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten werden aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet und dürfen lediglich für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für weitere Zwecke ist unzulässig. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Weitere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.bingen.de/dsgvo.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.

(2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Datum, Unterschrift
Verleiher

Datum, Unterschrift
Entleiher

Übergabe- und Annahmebestätigung

Die Übergabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Übergabe des Gerätes bestanden³

keine Mängel

folgende Mängel:

Datum, Unterschrift
Verleiher

Datum, Unterschrift
Personenberechtigte und Schüler/in

Rückgabe- und Annahmebestätigung

Die Rückgabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Rückgabe des Gerätes bestanden⁴

keine Mängel

folgende Mängel:

Datum, Unterschrift
Verleiher

Datum, Unterschrift
Personenberechtigte und Schüler

³ Zutreffendes ankreuzen.

⁴ Zutreffendes ankreuzen.